

Das Ärgernis mit einer Aufenthaltsverbotsverfügung

Liebe Unioner,

Der eine oder andere wird damit schon Bekanntschaft gemacht haben. Insbesondere, wenn sogenannte Risikospiele anstehen, erlässt die Polizei oft unmittelbar vor dem Spieltag eine Aufenthaltsverbotsverfügung. Dem davon Betroffenen ist es untersagt sich am Spieltag in einem bestimmten Gebiet, natürlich ist hiervon insbesondere immer das nähere Stadionumfeld eingeschlossen, aufzuhalten. Ein aktueller Fall gibt Anlass, dazu noch einmal einige Ausführungen zu machen.

Gegen eine solche Verbotsverfügung kann man sich, um am Spieltag doch noch dabei sein zu können, in einem sogenannten Eilverfahren vor den Verwaltungsgerichten zu Wehr setzen. Es kann allerdings vorkommen, dass eine gerichtliche Entscheidung nicht mehr rechtzeitig vor dem Spieltag herbeigeführt werden kann. Der Verbotsverfügung sollte dann Folge geleistet werden, da Zuwiderhandlungen mit einem Ordnungsgeld (bis zu fünfzigtausend Euro) geahndet werden können.

Auch wenn das Verbot im Wege des Eilverfahrens nicht mehr verhindert werden kann, so seid Ihr nicht schutzlos. Nach dem Ablauf der Verbotsverfügung, also nach Ende des Verbotszeitraumes, könnt Ihr die Rechtswidrigkeit der Verbotsverfügung gerichtlich feststellen lassen. Hierzu muss dann eine Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Die gerichtliche Überprüfung kann sinnvoll sein, um negative Folgen für die Zukunft zu vermeiden.

Grundsätzlich wird in dem gerichtlichen Verfahren überprüft, inwieweit bei dem jeweils Betroffenen von einem Gefahrenpotential auszugehen ist, nachdem man erwarten kann, dass er an dem Spieltag möglicher Weise Straftaten im Stadionumfeld begehen könnte. Dies erfordert stets eine Prüfung im Einzelfall, insbesondere auch unter dem Aspekt, ob mögliche Vorfälle in der Vergangenheit die Verbotsverfügung rechtfertigen, um als sogenannte Präventivmaßnahme die Öffentlichkeit vor Gefahren zu schützen können.

Im Fall des hier Betroffenen hat das Gericht festgestellt, dass es in der Vergangenheit zwar Vorfälle gegeben hat, bei denen der Betroffene anwesend war und seine Personalien aufgenommen wurden. Teilweise wurden in der Folge allerdings nicht einmal Ermittlungsverfahren eingeleitet und so sie dann eingeleitet wurden, später wieder eingestellt.

Das Gericht hat insoweit auch erhebliche Bedenken geäußert, inwieweit diese Verbotsverfügung rechtmäßig war und den Parteien vorgeschlagen, dass durch das beklagte Land Berlin, vertreten durch den Polizeipräsidenten, eine Erklärung abgegeben wird, nach der in Zukunft wegen der bereits bekannten Vorfälle eine weitere Aufenthaltsverbotsverfügung nicht mehr ausgesprochen wird, es sei denn, es kämen neue Vorfälle hinzu.

Man kann anhand dieser Entscheidung nicht verallgemeinern, dass solche Verbotsverfügungen nun generell rechtswirksam sind oder nicht. Es hat sich aber sehr deutlich gezeigt, dass das Gericht sich der Mühe zu unterziehen hat und dies auch tut, die einzelnen Vorfälle zu prüfen und

auch gegebenenfalls zu der Einschätzung zu kommen, dass diese nicht zwingend dazu geeignet sind, eine solche Verbotsverfügung zu rechtfertigen.

Der hier Betroffene wird jedenfalls in Zukunft aufgrund der Erklärung des beklagten Landes wegen der bekannten Vorfälle nicht mit einer weiteren Aufenthaltsverbotsverfügung rechnen müssen. Eine Einzelfallprüfung kann sich also lohnen.

Eisern Union!

Rechtanwalt Dirk Gräning